

Vorlage Federführende Dienststelle: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 61/0887/WP18 Status: öffentlich Datum: 12.03.2024 Verfasser/in: Dez. III / FB 61/300												
Anpassung der Gebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen; hier: Gebührenordnung													
Ziele:													
Beratungsfolge:													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>16.05.2024</td> <td>Mobilitätsausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>11.06.2024</td> <td>Finanzausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>26.06.2024</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	16.05.2024	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung	11.06.2024	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	26.06.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
16.05.2024	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung											
11.06.2024	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung											
26.06.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung											

Beschlussvorschlag:

Der **Mobilitätsausschuss** nimmt den Vorschlag der Verwaltung zu Kenntnis. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die Gebührenordnung über die Erhebung der Gebühren für Bewohnerparkausweise gemäß Anlage 1 zu beschließen und die Verwaltung mit dem Umsetzungsprozess zu beauftragen. Zusätzlich empfiehlt er dem Rat der Stadt Aachen die Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen gemäß Anlage 2 zu beschließen.

Der **Finanzausschuss** nimmt den Vorschlag der Verwaltung zu Kenntnis. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die Gebührenordnung über die Erhebung der Gebühren für Bewohnerparkausweise gemäß Anlage 1 zu beschließen und die Verwaltung mit dem Umsetzungsprozess zu beauftragen. Zusätzlich empfiehlt er dem Rat der Stadt Aachen die Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen gemäß Anlage 2 zu beschließen.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt die Gebührenordnung über die Erhebung der Gebühren für Bewohnerparkausweise gemäß Anlage 1 und beauftragt die Verwaltung mit dem Umsetzungsprozess. Zusätzlich beschließt der Rat der Stadt Aachen die Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen gemäß Anlage 2.

Sibylle Keupen
 Oberbürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

1-021001-900-5 Bürgerservice – 43110000 Verwaltungsgebühren (hier: Gebühren Bewohnerparkausweis)

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2024	Fortgeschrieb ener Ansatz 2024	Ansatz 2025 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2025 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	603.000	1.1473.000	1.809.000	12.300.000	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	200.000	0	2.400.000	0	0
Ergebnis	603.000	1.273.000	1.809.000	8.900.000	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	+ 670.000		+ 7.091.000			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen:

Für die Haushaltsplanung 2025 ff ist seitens FB 12 vorgemerkt, die Erträge aus den Verwaltungsgebühren für die Bewohnerparkausweise und die Aufwendungen (Rückerstattungen) jeweils auf separaten, noch einzurichtenden Positionen auszuweisen.

Die Ansatzveränderungen für 2024 und 2025 unterstellen eine Umstellung zum 01.10.2024. Bei Änderung des Starttermins wird eine Anpassung erfolgen.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	X		

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			X

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)
<input type="checkbox"/>	nicht
<input checked="" type="checkbox"/>	nicht bekannt

Begründung:

Die Anhebung der Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen kann dazu beitragen, dass Bewohner*innen private Stellplätze und Garagen deutlich mehr benutzen und langfristig alternative Mobilitätsangebote zum Auto annehmen. Dies würde zu einer Reduktion der Kraftfahrzeuge in der Stadt insgesamt führen und eine Minderung der Park-Such-Verkehre bewirken. Eine direkte Auswirkung der Gebührenhöhe auf die Klimarelevanz wird nicht gesehen.

Erläuterungen:

Zur Anpassung der Gebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (FB 61/0685/WP18-1) wurde in der Sitzung des Mobilitätsausschusses am 24.08.23 mehrheitlich folgender Beschluss gefasst:

„Der Mobilitätsausschuss nimmt den Vorschlag der Verwaltung zu Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung eine Verordnung über die Erhebung der Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenordnung) zu erstellen. In der Verordnung soll die Gebühr für den Bewohnerparkausweis nach der Fläche, die durch ein Fahrzeug belegt wird, differenziert werden. Die jährliche Gebührenhöhe soll sich nach der Formel „Fahrzeuglänge x Fahrzeugbreite x 30 €/m²“ bemessen.

Länge und Breite eines Fahrzeugs sollen anhand der Angaben im Fahrzeugschein ermittelt werden. Die Beantragung soll online möglich sein. Die Ermittlung der Länge und Breite eines Fahrzeugs soll zunächst durch Selbstauskunft erfolgen. Eine automatisierte Prüfung der Angaben soll parallel entwickelt werden.

Die Verordnung soll ab dem 01.01.24 für neu zu beantragende Bewohnerparkausweise gelten.

*Die Verwaltung wird des Weiteren beauftragt gemeinsam mit den Parkhausbetreibern im Stadtgebiet Aachen ein vergünstigtes Angebot für Bewohnerparkausweisinhaber*innen zu entwickeln. Unabhängig von der Neuregelung der Bewohnerparkgebühren wird die Verwaltung beauftragt die Ausgabe von Mobilitätsbudgets per movA-App an Bürger*innen mit Aachen-Pass, Wohngeldempfänger*innen oder mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G bzw. aG zu prüfen. Das Mobilitätsbudget soll ab dem 01.01.24 beantragt werden können.“*

Darüber hinaus wurde mehrheitlich beschlossen, dass mit Beginn der Gültigkeit der neuen Verordnung, eine Beantragung des Ausweises mit einer Gültigkeit von wahlweise drei, sechs oder zwölf Monaten zu ermöglichen ist.

Sachstand:

Mit der Erstellung der Bewohnerparkausweisgebührenordnung wird eine Rechtgrundlage zur Erhebung der Gebühren für einen Bewohnerparkausweis geschaffen. Der dazugehörige fachbereichsübergreifende Umsetzungsprozess ist eingeleitet und berücksichtigt neben den konzeptionellen Arbeiten und rechtlichen Fragestellungen die technischen und betrieblichen Umsetzungserfordernisse.

Deshalb wurde ergänzend zur Bewohnerparkausweisgebührenordnung ein Entwurf einer Bewohnerparkausweissatzung erarbeitet. In der Satzung sollen insbesondere der Berechtigtenkreis und die Gültigkeitsdauer der Bewohnerparkausweise geregelt werden.

Ziel der Satzung ist es, den allgemeinen Verwaltungsaufwand, der durch den eingeschränkten Berechtigtenkreis besteht und darüber hinaus durch die geplante individuelle Gebührenberechnung entsteht, zu verringern. Auch sollen die Bewilligungsvoraussetzungen für die Bürgerschaft vereinfacht und eine höhere Transparenz im Bewilligungsprozess erreicht werden.

Die Gebührenverordnung sowie die Gebührensatzung sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingeführt werden, da diese gemäß der geltenden Rechtslage nicht rückwirkend zum 01.01.24 - wie im Mobilitätsausschuss beschlossen - in Kraft treten können.

1. Gebührenordnung (Anlage 1)

Als Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Bewohnerparkausweisgebühr muss nach § 6 Abs 5a StVG eine Gebührenordnung gewählt werden, die in NRW nach § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung die örtlichen Ordnungsbehörden erlassen und entsprechend dem §§ 27 ff. OBG NW umgesetzt wird.

1.1 Gebührenzweck

Bei der Gebühr handelt es sich auch nach der Anpassung des § 6a StVG weiterhin um eine Verwaltungsgebühr, die am Verwaltungsaufwand und dem Vorteilsausgleich für den Wert und die Nutzung der zum Parken in Anspruch genommenen Fläche bemessen wird.

1.2 Gebührenzusammensetzung

Als Berechnungsgrundlage für die jährliche Gebührenhöhe eines Bewohnerparkausweises wurden mit Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 24.08.23 die im Fahrzeugschein eingetragenen Kenngrößen Länge (mm) mal Breite (mm) mal 30 €/m² beschlossen.

Diese individuell auf die Fahrzeugabmessungen bezogene Gebührenhöhe richtet sich nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Straßenraum. In dem Betrag von 30 €/m² wurden der Wert der Flächen, die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Parkstände berücksichtigt.

Die Kosten für die Durchführung der jeweiligen Verwaltungsverfahren zur Ausstellung oder Änderung von Bewohnerparkausweisen ergeben sich aus dem dafür notwendigen Aufwand, der unabhängig von der Fahrzeuggröße oder auch der Bewilligungsdauer der genutzten Parkraumberechtigung zu betrachten sind. Unter Beachtung des aktuellen Aufwands und der sich aus einer Verschlankung der Verwaltungsprozesse (siehe Kapitel 3 Gebührensatzung) ergebenden Zeitersparnis, ist ein durchschnittlicher Aufwand von 15 €/Vorgang für den Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Daraus ergibt sich die folgende Berechnungsgrundlage:

Länge (mm) mal Breite (mm) des Kfz mal 30 €/m² + 15 €

1.3 Einordnung der Gebührenhöhe

Zur Einordnung der Gebührenhöhe dienen die nachfolgenden Beispiele: Für einen smart EQ fortwo ergibt sich eine Gebühr in Höhe von rund 150 €/Jahr, für einen VW Golf 8 errechnet sich eine Gebührenhöhe von rund 245 €/Jahr, für einen Mercedes Van, V-Klasse mindestens 300 €/Jahr. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Gebührenhöhe wurden die Kosten für das Abstellen eines Pkw am Parkscheinautomaten während der Bedienzeiten herangezogen und beispielhaft mit den errechneten Werten verglichen. Setzt man das niedrigste Tagesticket an, das in Aachen angeboten wird (5 € Zone „Ost2“), ergibt sich ein Jahresbetrag von rund 1440 €/Jahr. In einem APAG Parkhaus in der Tarifzone 2 kostet ein Stellplatz z.B. mit dem Job-Parken-Tarif, der ungefähr den Bedienzeiten des Parkscheinautomaten entspricht, rund 880 €/Jahr und das 24 Stundenparken 1.670 €/Jahr. Die Gebühr am Parkscheinautomaten in der Tarifzone 2 während der Bedienzeiten läge im Jahr bei rund 3.960 €.

Die errechneten durchschnittlichen Gebühren für einen Bewohnerparkausweis, mit dem keine Parkplatzgarantie einhergeht, sind deutlich niedriger als die Kosten, die den Bewohner*innen entstünden, wenn sie nicht über die durch den Bewohnerparkausweis eröffneten Parkmöglichkeiten verfügten. Die Höhe der Gebühr zum Gebührenzweck des Vorteilsausgleichs steht demnach nicht im groben Missverhältnis zu vergleichbaren Kosten und ist aus Sicht der Verwaltung angemessen. Gegen das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip wird damit nicht verstoßen.

1.4 Bemessungsgrößen

Die Maße für die Fahrzeuglänge und -breite sind dem zugrundeliegenden Fahrzeugschein zu entnehmen. Sie bilden die Berechnungsgrundlage für die Bewohnerparkausweisgebühr und sollen in den QR-Code auf dem Bewohnerparkausweis übernommen werden. Anbauten an Fahrzeugen, wie Spoiler, Fahrradträger, abnehmbare Anhängerkupplung etc. sind nicht zu berücksichtigen. Sind im Fahrzeugschein keine Maße enthalten oder sind sie nicht eindeutig zuzuordnen, werden folgende Bemessungsgrößen festgesetzt:

Gewerbliches Car-Sharing

Berechtigte, die Mitglied einer gewerblichen Car-Sharing Organisation sind, haben die Möglichkeit einen Bewohnerparkausweis für ihre Zone zu beantragen. Dabei erhalten sie einen Bewohnerparkausweis, der sich auf den Fahrzeugpool des Unternehmens bezieht und in alle Fahrzeuge eingelegt werden kann. Car-Sharing Mitglieder nutzen den öffentlichen Raum zum Abstellen eines Pool-Kfz i.d.R. nur sehr selten. Eine Gebührenbefreiung für ein Mitglied einer Car-Sharing Organisation beinhaltet jedoch eine Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Gebührenschuldner*innen.

Für die Berechnung der Gebührenhöhe des Bewohnerparkausweises empfiehlt die Verwaltung daher die Abmessungen des kleinsten Fahrzeugs aus dem Fahrzeugpool.

Motorräder

Motorräder benötigen zum vergünstigten Abstellen im öffentlichen Raum ebenfalls einen Bewohnerparkausweis. Im Fahrzeugschein sind keine Längen- und Breitenmaße eingetragen. Die Verwaltung empfiehlt in Anlehnung an die Parkstandabmessungen in der EAR 23 eine pauschale Länge des Fahrzeugs von 2,20 m und eine pauschale Breite von 0,80 m.

Mehrere Kfz auf einem Bewohnerparkausweis

Sollen mehrere (bis zu drei) Kennzeichen auf einem Bewohnerparkausweis eingetragen werden, wird die Gebührenhöhe für den Bewohnerparkausweis über den mittleren Flächenverbrauch der zwei bzw. drei Fahrzeuge berechnet.

Wechselkennzeichen (Rote Kennzeichen)

Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Fahrzeuge ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem Kfz-Kennzeichen und Kfz-Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen.

Kfz mit ausländischem Fahrzeugschein oder internationalem Zulassungsschein

In ausländischen Fahrzeugscheinen oder internationalen Zulassungsscheinen werden die Fahrzeuglänge bzw. -breite häufig nicht angegeben. In diesen Fällen werden die Fahrzeugmaße individuell recherchiert.

Änderungsgebühr

Bei einem Kraftfahrzeugwechsel mit oder ohne Kennzeichenwechsel oder einer neuen Meldeadresse sind die Daten im Bewohnerparkausweis anzupassen. Dabei bleibt die Restlaufzeit des Ausweises bestehen.

Nachzahlungen der anteiligen Bewohnerparkausweisgebühren für ein größeres Kfz sind zusätzlich zu begleichen. Die nachzuzahlende Gebühr wird ausgehend vom Ausstellungstag des ursprünglichen Bewohnerparkausweises ab dem Folgemonat des Änderungszeitpunktes berechnet. Beispiel: Ausstellungstag ist der 13. Februar. Der Änderungszeitpunkt des Ausweises ist der 3. Oktober. Die neue Gebühr wird dann ab dem 13. November berechnet.

Ausstellungszeitraum

Die Ausweise können für 3, 6 oder 12 Monate beantragt werden. Die Bewohnerparkausweisgebühren werden anteilig erhoben, d.h. für 3 Monate kostet ein Ausweis ein Viertel des Jahresbetrags (Länge mal Breite mal 30 €/m²/4) plus 15 € und für 6

Monate halbiert sich der Jahresbetrag (Länge mal Breite mal 30 €/m²/2) plus 15 €. Ein Neuantrag des Ausweises ist frühestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit möglich.

Erstattungsregelung

Bei einem Kfz-Wechsel zu einem kleineren Kfz innerhalb der Gültigkeitsdauer eines Bewohnerparkausweises kann auf Antrag eine anteilige Erstattung für die Jahres- und die Halbjahresgebühr erfolgen. Die Rückerstattung erfolgt auf schriftlichen separaten Antrag. Sie muss spätestens 1 Monat nach Erteilung geltend gemacht werden.

Für die Rückerstattungen ist ein eigenes PSP Element im Haushalt vorzusehen, da die Erstattung möglicherweise nicht im selben Verfahren wie die Beantragung erfolgen kann.

Einführungszeitraum

Für den Einführungsprozess der individuellen Bewohnerparkausweisgebühr soll keine Übergangsregelung vorgesehen werden. Ab dem Tag, an dem die Verordnung in Kraft tritt, werden die Gebühren individuell nach Fahrzeuggröße berechnet. Bis dahin gilt die alte Gebührenhöhe für Bewohnerparkausweise von 30 €/a.

Alte Ausweise behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit, eine Gebührennachzahlung gemäß der neuen Gebührenberechnung ist nach dem in Kraft treten der Verordnung nicht notwendig. Neue Ausweise können, wie bisher vier Wochen vor Ablauf des Bewohnerparkausweises bzw. bei Änderung des Kennzeichens oder der Bewohnerparkzone beantragt werden. Eine frühzeitigere Beantragung eines neuen Bewohnerparkausweises zur Vermeidung der neuen Gebühren ist ausgeschlossen.

Bei einem Verlust eines Bewohnerparkausweises erfolgt eine Ersatzausstellung mit dem bisherigen Gültigkeitszeitraum.

Die Gebührenordnung und Satzung soll für die Bürger*innen online zur Verfügung gestellt werden.

2. Umsetzungsprozess

Bis August 2023 wurden rund 4.200 Bewohnerparkausweise online beantragt, das sind rund 70 % aller jährlich ausgestellten Anträge für einen Bewohnerparkausweis. Mit der Einführung der individuellen Berechnung der Gebührenhöhe soll die online Beantragung weiterhin möglich sein. Deshalb ist es zwingend notwendig, die Online-Serviceplattform an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Dazu soll in einem ersten Schritt die Benutzeroberfläche hinsichtlich der Eingabewerte angepasst und um ein Berechnungstool mit den unterschiedlichen Laufzeiten 3, 6 und 12 Monate erweitert werden. Der Umsetzungszeitraum der technischen Grundlagen wird nach Angabe der NextGov IT GmbH mit rund 3 Monaten kalkuliert. Die Arbeiten zur Anpassung der Benutzeroberfläche können bei vorliegendem Beschluss der Gebührenordnung beauftragt werden; ein sofortiger Beginn der Arbeiten ist zugesagt. Die Gebührenordnung soll in Abhängigkeit des technischen Umsetzungsprozesses schnellstmöglich in Kraft treten.

Die Antragsstellung mit Eingabe der Kfz-Maße erfolgt dann über die angepasste Eingabemaske mit stichprobenhafter Überprüfung oder direkt im Bürger*innenservice. Um den Kontrollaufwand der Einzelparameter zu minimieren wurde parallel eine automatisierter Datenabgleich durch den Zweckverband Straßenverkehrsamt Region Aachen, der Telecomputer GmbH, der NextGov IT GmbH und der Verwaltung geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch keine rechtskonforme Lösung für eine automatisierte Datenprüfung aufgezeigt werden, da eine elektronische Weitergabe der Fahrzeugregisterdaten durch das

Kraftfahrzeugbundesamt rechtlich nicht zulässig ist. Dazu ist eine Anpassung des Straßenverkehrsgesetzes notwendig. Die NextGovIT und Verwaltung sind weiterhin im Gespräch um eine Lösung zu finden. Bis dahin kann jedoch keine vollautomatisierte Antragsprüfung für einen Bewohnerparkausweis erfolgen.

Der Umsetzungsprozess soll zu Beginn durch regelmäßige fachübergreifende Treffen der beteiligten Dienststellen begleitet werden. Dadurch können ggf. Beschwerden, Einzelfallentscheidungen und notwendige Anpassungen zeitnah beraten und Lösungsprozesse vorangetrieben werden. Auf Wunsch der Beteiligten kann der regelmäßige Austausch verstetigt werden.

3. Gebührensatzung (Anlage 2)

Ergänzend zur Gebührenordnung soll eine Gebührensatzung für Bewohnerparkausweise erlassen werden, in der der sachliche Geltungsbereich (alle öffentlich gewidmeten Straßen in den beschlossenen Bewohnerparkzonen) und der Berechtigtenkreis gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO definiert ist. Mit der Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen würde durch eine Anpassung des Berechtigtenkreises der allgemeine Verwaltungsaufwand verringert werden. Der Beschluss zum Berechtigtenkreis, der in allen Vorlagen zur Einrichtung der Bewohnerparkzonen identisch ist und heute bei jeder einzelnen Zone neu und umfangreich in der Vorlage aufgeführt und abschließend durch den Rat der Stadt Aachen beschlossen wird, könnte entfallen.

Zudem entstünde mit der Satzung eine stärkere Klarheit für die Bürgerschaft und eine deutlich bessere Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Bewilligungsprozess bzgl. des Anspruchs auf die Erteilung eines Bewohnerparkausweises.

3.1. Öffnung des Berechtigtenkreises

Die einheitliche Regelung des Berechtigtenkreises in der Satzung führt in der Antragsstellung zu niedrigeren Verwaltungsaufwänden, die dem anfallenden Mehraufwand aus individueller Gebührenberechnung und zusätzlichen Prüfparametern in Teilen entgegenwirken können.

Die Öffnung des Berechtigtenkreises wirkt vor allem in die Bürgerschaft. Dabei sind unterschiedliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und abzuwägen:

Neue Angebote im Mobilitätsbereich, wie beispielsweise ein Auto-Abo, bei dem eine variable monatliche All-inclusiv-Rate gezahlt wird, haben indirekte Auswirkungen auf den bestehenden Berechtigtenkreis (siehe auch Kapitel 3.1.1 und 3.1.4). Nutzende dieser zukunftsorientierten Mobilitätsangebote können heute keinen Bewohnerparkausweis erhalten.

Die Abgrenzung des Auto-Abos zum Mietwagen oder Leasingfahrzeug ist in der Praxis nicht immer möglich und bedarf hinsichtlich der Eindeutigkeit im Berechtigtenkreis einer zusätzlichen politischen Entscheidung.

Die bisherige Berücksichtigung des ÖV Azubi-Abos als Grundlage für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen für Fahrzeuge, die nicht auf die Ausweisbeantragenden zugelassen sind, ist nicht mehr zeitgemäß. Ausbildungsbetriebe finanzieren ihren Auszubildenden teilweise das Deutschlandticket (49 €/Monat) aber nicht mehr das ÖV-Azubi-Abo (67,50 €/Monat, Stand 01.07.23), da es teurer als das Deutschlandticket ist. Dies ist in der Praxis derzeit nicht berücksichtigt.

Eine Öffnung des Berechtigtenkreises gemäß der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 b Satz 1 Ziffer 2 a kann zur Vereinfachung beitragen. Dort heißt es „[...] Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Je nach örtlichen Verhältnissen kann die angemeldete Nebenwohnung ausreichen. [...] Jeder Bewohner erhält

nur einen Bewohnerparkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich vom ihm dauerhaft genutztes Kfz. ...]“. Auch, wenn aus steuerrechtlichen Gründen zwei Kfz auf einen Ehepartner zugelassen sind, erhält dieser nur einen Bewohnerparkausweis.

Dem Beispiel anderer Städte folgend (z.B. Düsseldorf hat den Berechtigtenkreis maximal weit gefasst) wird nachfolgend eine den o.g. Grundsätzen folgende Anpassung empfohlen.

3.1.1 Auto-Abo und Mietauto

Vermeehrt wird bei der Antragstellung die Einordnung des Auto-Abos in den Berechtigtenkreis nachgefragt. Das Auto-Abo ist eine Mischung aus Leasing und Mietwagen und in der Praxis nicht immer eindeutig zu unterscheiden bzw. abzugrenzen. Derzeit werden Leasingfahrzeuge zugelassen, da die dauerhafte Nutzung des Kfz nachgewiesen werden kann, wogegen gewerbliche oder private Mietfahrzeuge, die ja auch tageweise gemietet werden können, nicht berücksichtigt werden.

Das Auto-Abo ist mit einer Vertragslaufzeit von einem Monat bis hin zu mehreren Jahren ein Sonderfall. Hinsichtlich der längeren Vertragsdauer könnte das Auto-Abo ebenso wie das Leasingfahrzeug zugelassen werden. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten entspricht es jedoch eher einem Mietauto, so dass in der Praxis eine klare Abgrenzung nur schwer hergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, unabhängig von der Entscheidung, ob das Auto-Abo zugelassen wird, dass das Auto-Abo analog dem Mietauto zu behandeln ist.

Da im Prinzip jede*r einen Mietvertrag aufsetzen kann, würde der Privilegiertenkreis so weit gefasst, dass er im Grundsatz dem allgemeinen Berechtigtenkreis gemäß der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1b Satz1 Ziffer 2a entspricht, d.h. der maximalen Öffnung des Berechtigtenkreises wie unter Punkt 3.1 dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt hinsichtlich der nicht eindeutig abzugrenzenden Einordnung von Auto-Abo oder Mietwagen die Öffnung des Berechtigtenkreises gemäß VwV zu § 45. Dabei erhält jeder, der in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt, einen Bewohnerparkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich vom ihm dauerhaft genutztes Kfz.

Ist die maximale Öffnung des Berechtigtenkreises nicht gewünscht, könnten die Parameter Auto-Abo und Mietwagen vom Berechtigtenkreis ausgeschlossen werden. Daraus würde sich jedoch ein erhöhter Prüfaufwand bei der Antragsbearbeitung ergeben, da diese nicht digital erfolgen kann.

3.1.2 Leasing Fahrzeuge

Im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Straßenverkehrsbehörde haben in den letzten Jahren Nutzer*innen von Leasingfahrzeugen mit Hauptwohnsitz in einer Bewohnerparkzone einen Bewohnerparkausweis erhalten, da es für die Parkraumbilanz unerheblich ist, ob das Fahrzeug auf den*die Hauptwohnsitzler*in angemeldet ist oder ob das Fahrzeug geleast ist. Dabei wurden sie den Personen mit Hauptwohnsitz und einem auf den Hauptwohnsitz angemeldeten Kfz gleichgestellt. Mit der ganzheitlichen Öffnung des Berechtigtenkreises wird die Ermessensentscheidung durch den Rat der Stadt Aachen konkretisiert.

Ist die maximale Öffnung des Berechtigtenkreises nicht gewünscht, soll das bestehende Kriterium um die Leasingfahrzeuge erweitert werden und wie folgt heißen: Personen, die mit Hauptwohnsitz in einer Bewohnerparkzone gemeldet sind und mit einem auf den Hauptwohnsitz in Aachen zugelassenem Kfz (Kennzeichenmitnahme möglich) oder einem Leasingfahrzeug fahren.

3.1.3 Personen mit Nebenwohnsitz

Zur Reduzierung der Prüfparameter könnten Personen mit Nebenwohnsitz zugelassen

werden. Diese zahlen seit dem 01.01.03 i.d.R. eine Zweitwohnungssteuer in Höhe von 12 % (bis einschl. 2014 10%) der jährlichen Nettokaltmiete und beteiligen sich damit an den allgemeinen kommunalen Aufwendungen.

In den 28 angeordneten Bewohnerparkzonen (inklusive Zone „U“, „Ost1“ und „Ost3“) sind rund 97.900 Einwohner*innen über 17 Jahre gemeldet, davon rund 1.000 mit Nebenwohnsitz.

Das Kriterium würde dann heißen: Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz

Sollten Personen mit Nebenwohnsitz weiterhin keinen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis erhalten, sind jedoch Personen, die ihren überwiegenden Aufenthalt in Aachen haben und aufgrund der Bestimmungen des Bundesmeldegesetz keine Möglichkeit haben ihren Hauptwohnsitz in einer Bewohnerparkzone anzumelden, wie bisher berechtigt, einen Bewohnerparkausweis zu erhalten.

3.1.44 Berücksichtigung von Auszubildenden

Bisher gilt für Auszubildende, denen ein Kfz nicht nur vorübergehend von Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, dass ein Bewohnerparkausweis bei gleichzeitiger Vorlage eines Azubi-ABO für den ÖV erteilt wird.

Dieses Privileg wurde vor dem Hintergrund einer gleichzeitigen Unterstützung des ÖPNV eingeräumt. Aus den bereits einleitend dargestellten Gründen nimmt die Nutzung des Azubi-ABO bei paralleler Zunahme des Deutschlandtickets, das kostengünstiger durch die Betriebe mitfinanziert wird, ab. Eine Anerkennung des Deutschlandtickets als Entscheidungskriterium wäre daher sinnvoll.

Unabhängig davon ist für eine weitgehende Öffnung des Berechtigtenkreises gemäß der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 b Satz 1 Ziffer 2 a der Besitz eines zusätzlichen ÖPNV-Ticket nicht notwendig. Die Verwaltung empfiehlt daher auf diese Verknüpfung zu verzichten.

4. Kosten

Für die programmiertechnische Erweiterung der Eingabemaske zur Beantragung des Bewohnerparkausweises im Front- und Backend wurden in einem ersten Schritt überschlägig einmalige Kosten in Höhe von rund 19.000 € (brutto) kalkuliert. Erst mit dem ausstehenden Beschluss der Gebührenordnung können die finalen Angebotsinhalte definiert und abschließend das Angebot erstellt werden.

Zudem werden höhere Personalkosten aufgrund des höheren Prüfaufwandes, der geänderten Gültigkeitsdauer sowie der Einführung von Erstattungsmöglichkeiten entstehen.

Die Erhöhung der Jahresgebühr für einen Bewohnerparkausweis von derzeit 30 € auf zukünftig im Mittel 240 € ermöglicht es, den Verwaltungsaufwand wieder haushalterisch abzubilden. Es wird erwartet, dass weniger Bewohnerparkausweise nachgefragt werden, zugleich mehr Bürger*innen private Stellplätze nutzen oder Alternativen im halböffentlichen Raum anmieten, anstelle im öffentlichen Straßenraum zu parken. Zudem ist mit einer Reduzierung der Parkflächen durch ein gleichbleibendes Baustellenaufkommen und der dauerhaften Umnutzung von Parkflächen in Grün- und Aufenthaltsflächen in den kommenden Jahren zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird ein Abschlag von rund 15 % auf den Haushaltsansatz 2024 prognostiziert.

Die Einnahmen aus der Ausstellung der rund 20.100 Bewohnerparkausweise (Stand Ende 2023) á 30 € betragen heute ca. 603.000 Euro.

Unter der Annahme der Kostensteigerung für einen Ausweis im Mittel um das Achtfache und der prognostizierten Lenkungswirkung und Straßenraumumnutzung um 15 % sind ab 2025 mit Gebühreneinnahmen i.H.v. 4.100.000 € jährlich für Bewohnerparkausweise zu rechnen.

5. Prüfauftrag Angebot Parkhäuser

Entsprechend des Auftrags an die Verwaltung wird mit den Parkhausbetreibern im Stadtgebiet Aachen über vergünstigte Angebote für Bewohnerparkausweisinhaber*innen verhandelt. Zum aktuellen Stand der Gespräche wird mündlich berichtet.

6. Prüfauftrag Mobilitätsbudget

Unabhängig von der Neuregelung der Bewohnerparkausweisgebühren wurde die Verwaltung beauftragt, die Ausgabe von Mobilitätsbudgets per movA-App an Bürger*innen mit Aachen-Pass, Wohngeldempfänger*innen oder mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G bzw. aG zu prüfen.

Über ein Mobilitätsbudget in der movA-App soll die Voraussetzung geschaffen werden, Menschen ohne eigenes Einkommen oder in niedrigen Einkommensgruppen sowie Personen, mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr alternative Mobilitätsangebote vergünstigt anzubieten. Dadurch sollen die individuelle Mobilität des Personenkreises unterstützt, die Bereitschaft auf das Auto zu verzichten erhöht und Hemmnisse gegenüber den z.T. weniger präsenten Mobilitätsangeboten abgebaut werden.

6.1 Mobilitätsbudget für Aachen-Pass-Empfänger*innen

In der Stadt Aachen gibt es rund 46.000 Aachen-Pass-Berechtigte, die insbesondere den Kreis der Transferleistungsempfänger*innen, Personen mit einer Behinderung und Wohngeldempfänger*innen umfasst.

Tatsächlich wurden 2023/2024 ca. 9.300 Aachen-Pässe an berechnete Personengruppen verschickt bzw. von diesen im Bürgerservice oder dem Serviceportal beantragt. Zu den großen Personengruppen zählen die Leistungsempfänger nach SGB II (Bürgergeld und die Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe). Aber auch Anspruchsberechtigte, die Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind oder deren Beitrag aus gesundheitlichen Gründen auf ein Drittel ermäßigt ist, die in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung leben oder wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 39 SGB VIII erhalten, sind Anspruchsberechtigte des Aachen-Passes.

Wohngeldempfänger*innen erhalten seit Dezember ebenfalls einen Aachen-Pass. Die Zahl der auf dieser Basis ausgegebenen Aachen-Pässe ist noch sehr gering und nicht in den 9.300 ausgegebenen Aachen-Pässen enthalten. Zur Nutzungsintensität des Aachen-Passes liegen keine aktuellen Daten vor.

Beabsichtigt ist, Aachen-Pass-Empfänger*innen zukünftig ein Mobilitätsguthaben über die MoVA-App zur Verfügung zu stellen. Das Budget würde für die Nutzung von Mobilitätsdienstleistungen zur Verfügung stehen, wäre weder personell noch über das Berechtigungsjahr hinaus übertragbar und nicht auszahlfähig.

Um eine Vorstellung von Größenordnungen darzustellen: Unter der Annahme, dass ein jährliches nicht-übertragbares Mobilitätsbudget in der MovA-App in Höhe von 100 €/J zur Verfügung gestellt wird und 10.000 Aachen-Pass-Empfänger, gemäß der aktuellen Zahlen, dieses Budget auch tatsächlich aktiv nutzen, wäre mit einem Aufwand in Höhe von 1 Mio €/p.a. zzgl. der Einrichtungs- und Betriebskosten auf Seiten der ASEAG bzw. beauftragter Dritter zu kalkulieren und diese Summe haushalterisch einzuplanen.

7. Verwaltungsvorschlag

Die Verwaltung empfiehlt im Sinne der vorangegangenen Beschlüsse zur Anpassung der Bewohnerparkgebühren und auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen die Gebührenordnung über die Erhebung der Gebühren für Bewohnerparkausweise gemäß Anlage 1 zu beschließen und zum nächst möglichen Zeitpunkt einzuführen sowie die notwendigen Arbeiten zum Umsetzungsprozess weiter voranzutreiben.

Zusätzlich empfiehlt sie im Hinblick auf eine Verringerung des allgemeinen Verwaltungsaufwands, der Steigerung des digitalen Beantragungsverfahrens sowie der Klarheit im Bewilligungsprozess die Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen gemäß Anlage 2 zu beschließen und zum nächst möglichen Zeitpunkt einzuführen.

Sollte der durch den Rat der Stadt Aachen am 11.12.2019 beschlossene Berechtigtenkreis beibehalten werden, ist der Wortlaut des beschlossenen Berechtigtenkreises in die Satzung Anlage 2 zu übernehmen und durch die Kriterien Leasing Fahrzeuge gemäß 3.1.2, Person mit Nebenwohnsitz gemäß 3.1.3 sowie die aktuellen Entwicklungen bei den Auszubildenden gemäß 3.1.4 zu ergänzen.

Anlage/n:

Anlage 1: Verordnung über die Erhebung der Gebühren für Bewohnerparkausweise

Anlage 2: Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen



Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise

XX.XX.XXXX

(Bewohnerparkausweisgebührenordnung)

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1186), in Kraft getreten am 18. November 2023 i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Aachen die nachstehende Verordnung beschlossen.

§1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen in der Stadt Aachen, die sich in einer wirksam angeordneten Bewohnerparkzone befinden.

§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise

(1) Die jährliche Gebühr errechnet sich über die Kfz-Länge x Kfz-Breite x 30 €/m² + 15 €. Die Kfz-Maße sind in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) enthalten. Die Länge wird unter Position 18 in mm und die Breite unter Positionen 19 in mm angegeben.

Sind in der Zeile 18 und 19 der Zulassungsbescheinigung Teil I keine eindeutigen Werte, sondern nur ein Wertrahmen angegeben, so ist der geringere Wert heranzuziehen.

Der zu bezahlende Betrag wird kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.

(2) Abweichend zu (1) werden folgende Kenngrößen festgesetzt:

- Bei gewerblichen Car-Sharing Fahrzeugen das kleinste Flottenfahrzeug
- Motorräder 2.200 mm x 800 mm und
- mehrere Kfz auf einem Ausweis mittlerer Flächenverbrauch aller Fahrzeuge

(3) Bewohnerparkausweise werden antragsgemäß mit einer Laufzeit von drei, sechs oder 12 Monaten ausgestellt. Die Bewohnerparkgebühren berechnen sich anteilig, d.h. für drei Monate kostet ein Ausweis ein Viertel des Jahresbeitrags (Länge mal Breite mal 30 €/m²/4) plus 15 € und für sechs Monate halbiert sich der

Jahresbetrag (Länge mal Breite mal 30 €/m²/2) plus 15 €. Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit möglich.

(4) Bei Änderungen der Parkzone nach einem Umzug und/oder einer Änderung des Kraftfahrzeugs oder amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.

Erfolgt während des Genehmigungszeitraums des Bewohnerparkausweises ein Fahrzeugwechsel, durch den sich die Einordnung des Fahrzeuges gemäß den Absatz 1 ändert, gilt ab dem Änderungszeitpunkt der Erteilung für die aktuelle Restgeltungsdauer anteilig eine höhere beziehungsweise niedrigere Gebühr. Diese wird ausgehend vom Ausstellungstag des ursprünglichen Bewohnerparkausweises ab dem Folgemonat des Änderungszeitpunktes berechnet und bei der Antragsbearbeitung fällig.

(5) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung in voller Höhe fällig.

§ 3 Erstattung

Beim Kfz- oder Kennzeichenwechsel zu kleineren Fahrzeugen können Teilrückerstattungen der Ausweise mit einer Laufzeit von 6 und 12 Monate beantragt werden. Für die anteilige Rückerstattung wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Sie muss spätestens 1 Monat nach Erteilung geltend gemacht werden.

Bei einem Ausweis mit einer Laufzeit von 3 Monaten ist keine anteilige Rückerstattung möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **xx.xx.2024** in Kraft.

Stadt Aachen
Die Oberbürgermeisterin

Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen

Vom xx.xx.xxxx

Auf Grundlage von § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) i.V.m. §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Aachen am XXXXX folgende Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen beschlossen:

§ 1 – sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt unbeschadet der Parkgebührenordnung vom xx.xx.xxxx für alle öffentlich gewidmeten Straßen in Aachen, die sich in einer bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkzone befinden.

§ 2 – Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

(1) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag erteilt. Anspruchsberechtigt sind Personen, die in einer Bewohnerparkzone in Aachen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und dort auch wohnen. Jeder Anspruchsberechtigte erhält nur einen Bewohnerparkausweis. Gleichzeitig haben Besitzer/-innen eines Bewohnerparkausweises keinen Anspruch auf einen Straßenparkplatz im öffentlichen Raum.

Die Antragstellenden müssen Halter/-in des angegebenen Kfz sein oder dieses nachweislich dauerhaft nutzen.

(2) Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen oder der Eintrag „wechselnde Fahrzeuge“ vorgenommen werden.

(4) Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgtem Einzug und nach erfolgter An- und Ummeldung ausgestellt und nicht für einen in Zukunft beabsichtigten Umzug.

(5) Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Kfz ausgestellt, nicht für Kfz mit Wechselkennzeichen (rotes Kfz-Kennzeichen) und Kfz-Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen.

§ 3 Gültigkeit der Ausweise

(1) Die Ausweise werden mit einer Laufzeit von 3, 6 oder 12 Monaten ausgestellt.

(2) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.

§ 4 – Ausnahmegenehmigung

Familienangehörige und nahestehende Personen, die eine nachweislich häuslich pflegebedürftige Person unterstützen, die ihren Hauptwohnsitz in einer Bewohnerparkzone hat, erhalten eine Ausnahmegenehmigung. Diese bezieht sich auf den Wohnsitz der pflegebedürftigen Person.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2024 in Kraft.